

Allgemeine Auftragsbedingungen (Basis: Dienstvertrag)

zwischen dem Kunden (nachstehend Anwender genannt) und der MDSI IT Solutions GmbH (nachstehend MDSI genannt) für Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten.

§1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber für alle Aufträge über Beratungs-, Planungs-, Organisations- und Programmierarbeiten sowie ähnliche Dienstleistungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

§2 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung (Tätigkeit), die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter des Auftragnehmers im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes durchgeführt wird. Die Auswahl des dienstleistenden Mitarbeiters bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

§3 Leistungsumfang

Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der zu liefernden Arbeitsunterlagen werden in den schriftlichen Vereinbarungen der Vertragsparteien geregelt. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsunterlagen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§4 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und auf Wunsch von seinen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtungserklärung unterschreiben zu lassen.

§5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeiten des Auftragnehmers zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind. Zu diesen Voraussetzungen zählen u. a., dass der Auftraggeber

- Arbeitsräume für Mitarbeiter des Auftragnehmers einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind;
- den Mitarbeitern des Auftragnehmers jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt;
- im Falle von Programmierarbeiten Rechnerzeiten (incl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichenden Umfang zur Verfügung stellt.

2. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an den Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers Urheberrechte entstanden sind, verbleiben dieselben bei dem Auftragnehmer.

§6 Haftung und Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für von ihm oder seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – einmalig bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe der Gesamtvergütung, höchstens jedoch insgesamt bis zu einem Betrag von € 25.000,-. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§7 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die dem Auftragnehmer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen ihn, die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen der Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, gleich.

§8 Annahmeverzug

1. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm nach § 5 Abs. 1 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so kann der Auftragnehmer für die infolgedessen nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.

2. Unberührt bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen.

§9 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Er kann jedoch schon vorher schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen gekündigt werden, wenn betriebliche Gründe des Auftraggebers dies erfordern. In diesem Fall regelt sich die Vergütung des Auftragnehmers wie folgt:

Für die bis zum Vertragsende geleisteten Dienste des Auftragnehmers ist die volle Vergütung zu zahlen. Für die infolge der vorzeitigen Beendigung nicht mehr zu leistenden Dienste entfällt die Vergütung insoweit, als der Auftragnehmer dadurch Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der damit frei gewordenen Kräfte Einkünfte erzielt hat oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

§10 Treuepflichten

Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die in Verbindung mit der Auftragsdurchführung tätig gewesen sind, vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

§11 Honorare, Nebenkosten, Fälligkeiten

1. Das Entgelt für die Dienste des Auftragnehmers bzw. seiner Mitarbeiter ist nach deren für ihre Tätigkeiten aufgewendeten Zeiten einschl. Reisezeiten zu berechnen (Zeithonorare), soweit in besonderen Fällen nichts Abweichendes bestimmt wird.

2. Die Honorarsätze (MT) können vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse geändert werden. Die neuen Honorarsätze gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers, die nach Ablauf von 6 Wochen nach der Bekanntgabe erbracht werden.

3. Alle Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zu zahlen.

4. Honorare und sonstige in Rechnung gestellte Beträge (z.B. Reisekosten, Spesen, Nebenkosten usw.) verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

§12 Sonstiges

1. Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Auftragsbedingung unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

3. Gerichtsstand für beide Parteien ist der Hauptgeschäftssitz des Auftragnehmers.

Allgemeine Bedingungen zum Software-Pflege-Vertrag

zwischen dem Kunden (nachstehend Anwender genannt) und der MDSI IT Solutions GmbH (nachstehend MDSI genannt)

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Pflege der im Rahmen bzw. Projekt-Vertrag bezeichneten Programme. Gegen Zahlung der im Vertrag festgelegten monatlichen Software-Pflegegebühren erwirbt der Anwender das Recht zur Inanspruchnahme der Software-Pflege durch MDSI.

Die Software-Pflege beinhaltet:

- a. Die Nutzung des MDSI-Supportes. Er beinhaltet ausdrücklich keine von MDSI geleisteten Supportzeiten. Diese werden zusammen mit den sonstigen Dienstleistungen am Ende eines jeden Monats nach Aufwand berechnet. Die Regelung der Supportvereinbarungen erfolgt in einem separaten Support-Vertrag.
- b. Die Überlassung korrigierter und weiterentwickelter Programmversionen der Vertragssoftware.
- c. Regelmäßige Überarbeitung der Vertragssoftware und pro Kalenderjahr mindestens eine zur Verfügungstellung einer überarbeiteten Version der gesamten Vertragssoftware.
- d. Regelmäßige Überarbeitung der Vertragssoftware im Hinblick auf die verwendete Endbenutzersoftware (Internetbrowser) und Anpassung der Vertragssoftware dem sich in permanenter Veränderung befindlichen Umfeld.

2. Voraussetzung für die Software-Pflege

Dem Anwender ist bekannt, dass MDSI die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur erfüllen kann, wenn der Anwender keine Änderungen an den MDSI-Programmen vornimmt.

MDSI geht davon aus, dass der Anwender das Computersystem nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung nutzt. Hierzu zählt insbesondere die kurzfristige Datensicherung.

3. Verzug und Schadenersatz

Gerät MDSI bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, kann der Anwender nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen. Ein Verzugsschaden und sonstige Schadenersatzansprüche können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MDSI, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem von MDSI beauftragten Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall begrenzt auf den Betrag, den der Anwender pro Vierteljahr an Software-Pflegegebühren zahlt.

4. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt an dem im Vertrag festgelegten Datum in Kraft. Er gilt zunächst für den im Vertrag festgelegten Zeitraum und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres per Einschreibebrief kündigt.

5. Zahlungsbedingungen

Die Software-Pflegegebühren sind monatlich im Voraus zahlbar. Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Unteraufträge

MDSI ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

7. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Anwender kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten noch mit Forderungen gegenüber MDSI aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8. Schlussbestimmungen

- a. Dieser Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Betrages bedürfen der Schriftform.
- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen sind durch eine oder mehrere wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der einen oder anderen unwirksamen am nächsten kommen.
- c. Durch den vorliegenden Vertrag werden alle eventuell vorausgegangen Vereinbarungen über den Gegenstand dieses Vertrages, gleich in welcher Form getroffen, aufgehoben.
- d. Erfüllungsort für die Leistung von MDSI ist der Auslieferungsort, für Zahlungen des Käufers ist der Erfüllungsort Moormerland. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Moormerland vereinbart.

Allgemeine Bedingungen zum Hardware-Supportvertrag

zwischen dem Kunden (nachstehend Anwender genannt) und der MDSI IT Solutions GmbH (nachstehend MDSI genannt).

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Wartung / der Support der umseitig bezeichneten Systeme. Gegen Zahlung der umseitig genannten monatlichen Wartungsgebühren erwirbt der Anwender das Recht zur Inanspruchnahme der System-Wartungsleistungen der MDSI.

2. Wartungsgebühren

Die Wartungsgebühren sind umseitig aufgeführt. Diese Gebühren erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

3. Umfang der Wartung

MDSI stellt werktäglich eine Meldestelle zur telefonischen Übermittlung von Betriebsstörungen zur Verfügung. Diese veranlasst alle Aktivitäten. Im Einzelnen sichert MDSI dem Anwender folgende Leistungen zu:

- Beseitigung von Fehlfällen in den Systemen
- Wiederherstellung der Programme bei Beschädigung infolge Bedienungs- oder Maschinenfehlers

Die Wartungsgebühren decken den per Telefon, Datenträger oder Schriftverkehr entstehenden Aufwand ab. Sollte ein Wartungseinsatz vor Ort beim Anwender notwendig sein, so werden die jeweils gültigen Tagesätze (MT) und Reisekosten berechnet.

4. Voraussetzung für die Wartung

Dem Anwender ist bekannt, dass MDSI die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur erfüllen kann, wenn der Anwender darauf verzichtet,

- an den MDSI-System-Dateien Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen und/oder

MDSI geht davon aus, dass der Anwender das Computersystem nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung nutzt. Hierzu zählt insbesondere die kurzfristige Datensicherung.

5. Verzug und Schadenersatz

Gerät MDSI bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, kann der Anwender nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen. Ein Verzugsschaden und sonstige Schadenersatzansprüche können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MDSI, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem von MDSI beauftragten Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall begrenzt auf den Betrag, den der Anwender pro Vierteljahr an Wartungsgebühren zahlt.

6. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt an dem umseitig genannten Datum in Kraft. Er gilt dann zunächst für 12 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres kündigt. Der Anwender ist berechtigt diesen Vertrag bei einer Gebührenerhöhung von mehr als 10% mit einer Frist von 8 Wochen zu kündigen.

7. Zahlungsbedingungen

Die Wartungsgebühren sind je nach Art monatlich oder jährlich im Voraus zahlbar. Alle Preise erhöhen sich um jeweils gültige Mehrwertsteuer.

8. Unteraufträge

MDSI ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

9. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Anwender kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten noch mit Forderungen gegenüber MDSI aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Schlussbestimmungen

- a. Dieser Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Betrages bedürfen der Schriftform.
- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen sind durch eine oder mehrere wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der einen oder anderen unwirksamen am nächsten kommen.
- c. Durch den vorliegenden Vertrag werden alle eventuell vorausgegangenen Vereinbarungen über den Gegenstand dieses Vertrages, gleich in welcher Form getroffen, aufgehoben.
- d. Erfüllungsort für die Leistung von MDSI ist der Auslieferungsort, für Zahlungen des Käufers ist der Erfüllungsort Moormerland. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Moormerland vereinbart.

Allgemeine Bedingungen zum Software-Supportvertrag II

zwischen dem Kunden (nachstehend Anwender genannt) und der MDSI IT Solutions GmbH (nachstehend MDSI genannt)

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist der Support der im Rahmen bzw. Projekt-Vertrag bezeichneten Programme.

2. Supportgebühren

Die Supportdienstleistungen werden zusammen mit den sonstigen Dienstleistungen am Ende eines jeden Monats nach Aufwand berechnet. Alle Preise erhöhen sich um die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Die Zeitabrechnung erfolgt in ¼ Stunden Taktung.

3. Umfang des Supportes

MDSI stellt werktäglich die Supporthotline zur Übermittlung von Betriebsstörungen zur Verfügung. Diese veranlasst alle Aktivitäten. Im Einzelnen sichert MDSI dem Anwender folgende Leistungen zu:

- Wiederaufbau der Programme zum Status der letzten Datensicherung
- Beseitigung von Fehllursachen in den im Software-Vertrag festgelegten Programmen
- Wiederherstellung der Programme bei Beschädigung infolge Bedienungs- oder Maschinenfehlers

Die Supportgebühren decken den per Telefon, Datenträger oder Schriftverkehr entstehenden Aufwand ab. Sollte ein Supporteinsatz vor Ort beim Anwender notwendig sein, so werden die jeweils gültigen Tagessätze (MT) und Reisekosten berechnet. Supportet werden die jeweils neuesten Programmstände.

4. Voraussetzung für den Support

Voraussetzung für den Support ist der Abschluss eines Software-Pflege-Vertrages zwischen Anwender und MDSI.

Dem Anwender ist bekannt, dass MDSI die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur erfüllen kann, wenn der Anwender keine Änderungen an den MDSI-Programmen vornimmt.

MDSI geht davon aus, dass der Anwender das Computersystem nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung nutzt. Hierzu zählt insbesondere die kurzfristige Datensicherung.

5. Verzug und Schadenersatz

Gerät MDSI bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, kann der Anwender nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen. Ein Verzugsschaden und sonstige Schadenersatzansprüche können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MDSI, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem von MDSI beauftragten Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall begrenzt auf den Betrag, den der Anwender pro Vierteljahr an Software-Supportgebühren zahlt.

6. Dauer des Vertrages

Die Dauer des Support-Vertrages ist an die Dauer des Software-Pflege-Vertrages gekoppelt.

7. Unteraufträge

MDSI ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

8. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Anwender kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten noch mit Forderungen gegenüber MDSI aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9. Schlussbestimmungen

a. Dieser Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen sind durch eine oder mehrere wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der einen oder anderen unwirksamen am nächsten kommen.

c. Durch den vorliegenden Vertrag werden alle eventuell vorausgegangen Vereinbarungen über den Gegenstand dieses Vertrages, gleich in welcher Form getroffen, aufgehoben.

d. Erfüllungsort für die Leistung von MDSI ist der Auslieferungsort, für Zahlungen des Käufers ist der Erfüllungsort Moormerland. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Moormerland vereinbart.

Allgemeine Bedingungen zum Kaufvertrag

zwischen dem Kunden (nachstehend Anwender genannt) und der MDSI IT Solutions GmbH (nachstehend MDSI genannt).

1. Gegenstand des Vertrages

a. Gegenstand des Vertrages ist der Kauf der umseitig genannten Ware.

b. Die interessengerechte Auswahl und Benutzung der Ware obliegt dem Anwender.

2. Kaufpreis

a. Der ausgewiesene Gesamtkaufpreis versteht sich zuzüglich Transportkosten/-versicherung ab Moormerland; er wird ergänzt um die gesetzliche Mehrwertsteuer in ihrer jeweils gültigen Höhe.

b. MDSI räumt dem Anwender eine Frist von 14 Tagen nach Vertragsabschluss ein, um die Finanzierung sicherzustellen und dies der MDSI mitzuteilen.

c. Eine Erhöhung der Listenpreise nach Abschluss dieses Vertrages wird nur dann Vertragsinhalt, wenn zwischen ihr und dem Auslieferzeitpunkt mindestens 4 Monate liegen.

3. Zahlungsbedingungen

a. Sobald die MDSI die Ware installiert hat (s. Pkt.4), ist der volle Kaufpreis zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen.

b. Verzögert sich die Installation aus Gründen, die der Anwender zu vertreten hat, so kann MDSI diesem eine Frist von 14 Tagen zur Beseitigung der Hindernisse setzen. Danach gilt die Installation als vorgenommen und der Kaufpreis zuzüglich Mehrwertsteuer ist zahlbar.

c. Bei Zahlungsverzug des Anwenders ist MDSI zur Berechnung banküblicher Verzugszinsen ab Fälligkeit berechtigt.

4. Lieferung, Installation, Abnahme

a. MDSI übernimmt es, die Gefahr des Transportes ab Moormerland zu versichern. Transportkosten und -versicherung werden in Rechnung gestellt. Mit der Anlieferung der Ware beim Anwender geht die Gefahr auf diesen über. Verzögert sich die Auslieferung aus Gründen, die der Anwender zu vertreten hat, so geht die Gefahr zum vereinbarten Auslieferungstermin ebenfalls auf den Anwender über.

b. MDSI teilt dem Anwender auf Wunsch einen verbindlichen Liefertermin mit. Gerät MDSI in Lieferverzug, so kann der Anwender nach einer angemessenen Nachfrist auf Wandlung bestehen. Das gleiche Recht steht dem Anwender zu, wenn die Lieferung aus Gründen, die MDSI zu vertreten hat, unmöglich wird.

c. Für die Installation stellt der Anwender vor Installationsbeginn geeignete Räume, passende Stromquellen sowie die zum Anschluss der Ware erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Installationskosten sind nicht im Kaufpreis enthalten.

d. Als Datum der Abnahme gilt der Tag, an dem MDSI die Ware in technisch einwandfreiem Zustand an den Anwender übergibt. Auf Wunsch der MDSI bestätigt der Anwender dies schriftlich.

5. Eigentumsvorbehalt

a. Eigentümer der Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises die MDSI; die Bestimmung über den Gefahrenübergang bleibt hiervon unberührt. Zwischenzeitlich versichert der Anwender die Ware auf seine Kosten zugunsten der MDSI gegen versicherbare Schäden und Verluste (z.B. durch Feuer oder Wasser) und weist dies gegenüber der MDSI nach. Das Betreten des Aufstellungsortes wird Mitarbeitern und/oder Beauftragten der MDSI gestattet.

b. Bei Zahlungsverzug des Anwenders darf dieser die Ware oder einzelner Teile nicht veräußern. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware oder zur sicherungsweisen Übertragung seines Anwartschaftsrechtes an der Ware auf Dritte ist der Anwender nicht berechtigt. Im Falle einer drohenden Pfändung der Ware ist MDSI hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

MDSI ist berechtigt, ohne Verzicht auf Ihre Forderungen und bis zum vollen Ausgleich aller bis dahin erworbenen Ansprüche, die Ware zurückzunehmen; alternativ kann MDSI ganz vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In jedem Fall wird MDSI dem Anwender vorher eine angemessene Nachfrist einräumen.

Bei Rücknahme der Ware gehen alle dadurch anfallenden Kosten zu Lasten des Anwenders; dies gilt auch für Kosten einer erneuten Lieferung und/oder Installation.

Kommt es zu einem Rücktritt, so hat der Anwender neben einer zeitanteiligen Entschädigung von 3 % des Kaufpreises je angefangenem Monat seit Lieferung und/oder Installation jede auch unverschuldete Wertminderung zu ersetzen. Den Umfang der Wertminderung lässt MDSI im Zweifelsfall durch einen von ihr beauftragten (öffentlich bestellten/vereidigten) Sachverständigen ermitteln.

6. Gewährleistung

a. MDSI gewährleistet bei Neuwaren, dass diese frei von Mängeln sind und die zugesicherten Eigenschaften besitzen. Für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung und/oder Installation übernimmt MDSI weiterhin bei regelmäßig durchgeführter Inspektion die Gewähr für den technisch einwandfreien Zustand der Ware.

b. Im Rahmen Ihrer Gewährleistungspflicht bleibt es der MDSI vorbehalten, fehlerhafte Teile auszutauschen oder zu reparieren. Sollten diese Maßnahmen aus Gründen, die allein MDSI zu vertreten hat, nicht zum Erfolg führen, so kann der Anwender nach angemessener Frist von seinem Recht auf Wandlung oder Minderung Gebrauch machen.

c. Gewährleistung entfällt bei Waren, an denen der Anwender eigenmächtig Eingriffe und/oder Änderungen vorgenommen hat; sie entfällt ferner für Mängel, die ihre Ursachen in Fremdverschulden, Unfällen oder Störungen der Stromversorgungseinrichtungen, in außerhalb der Toleranzgrenze liegenden Klimabedingungen bzw. Raumtemperaturen, in unsachgemäßem Transport, in unsachgemäßer Handhabung oder in unzulässigen Abweichungen von den in der Installationsbroschüre festgelegten technischen Grenzwerten haben.

7. Haftung

a. MDSI vertritt im Rahmen aller vertraglich gegebenen Ansprüche nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b. MDSI haftet auch im Falle 1a) nur für unmittelbare Sach- und Personenschäden des Anwenders. Eine Haftung für weitergehende Ansprüche, insbesondere auch als Folgeschäden, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

8. Benutzung der System-Software

a. Der Käufer erhält von MDSI die zum Betrieb der Ware notwendige Systemsoftware (z.B. Betriebssystem, Dienstprogramme) zur Nutzung. Dieses Nutzungsrecht ist ein Einfaches im Sinne Par. 31 Urheberrechtsgesetz. Im Übrigen ist die Anwendung der System-Software auf die gekaufte Ware beschränkt. Der Anwender darf nur eine Reproduktion der System-Software in gedruckter und maschinenlesbarer Form benutzen. Die Originalausfertigung der Programme verbleibt bei bzw. geht in das Eigentum des Herstellers über. Der Anwender ist verpflichtet, jede Reproduktion oder sonstige Kopie der Programme mit dem Hersteller-Urheberrechtsvermerk (Hersteller Copyright) zu versehen.

b. Das hiermit eingeräumte Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Die System-Software darf nicht weitergegeben, weiterlizenzieren oder transferiert werden.

c. Verkauft der Anwender die mit diesem Vertrag gekaufte Ware, so kann ihm gestattet werden, sein Nutzungsrecht an der System-Software an den Käufer der Ware zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass letzterer (Abnehmer) der MDSI vorab schriftlich zusichert, alle mit dem Nutzungsrecht verbundenen Verpflichtungen und Einschränkungen zu übernehmen.

d. Das Nutzungsrecht erlischt mit der Außerbetriebsetzung der Ware. Innerhalb von 30 Tagen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes sind alle vorhandenen Formen der Originalausfertigung und Teil- oder Gesamtreproduktionen oder Kopien der Programme sowie alle damit verbundenen Dokumente zu vernichten.

e. MDSI sichert zu, zur Gestattung der Benutzung der Programme berechtigt zu sein. Über diese Zusicherung hinaus übernimmt MDSI keinerlei Haftung für Mängel der System-Software, insbesondere bezüglich des geistigen Inhalts oder deren generelle oder spezielle Verwendungsmöglichkeiten.

9. Abtretungs- oder Aufrechnungsverbot

a. Der Anwender kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten noch mit Forderungen gegenüber MDSI aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Schlussbestimmungen

a. Dieser Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen sind durch eine oder mehrere wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der einen oder mehreren unwirksamen am nächsten kommen.
- c. Durch den vorliegenden Vertrag werden alle eventuell vorausgegangenen Vereinbarungen über den Gegenstand des Vertrages, gleich in welcher Form getroffen, aufgehoben.
- d. Erfüllungsort für die Leistung von MDSI ist der Auslieferungsort, für Zahlungen des Käufers ist der Erfüllungsort Moormerland. Als Gerichtsstand wird soweit gesetzlich zulässig, der Firmensitz der MDSI vereinbart.

Allgemeine Bedingungen zum Software-Nutzungsvertrag

zwischen dem Kunden (nachstehend Anwender genannt) und der MDSI IT Solutions GmbH (nachstehend MDSI genannt).

1. Zum Begriff Software

- a. Software im Sinne dieses Vertrages sind alle Programme, die dazugehörigen Dokumentationen und programmspezifischen Dateien.

2. Gegenstand des Vertrages

- a. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung des Nutzungsrechtes für die umseitig bezeichnete, durch MDSI vertriebene Software an den Anwender gegen eine Nutzungsgebühr.

3. Umfang des Nutzungsrechtes

- a. Der Anwender ist berechtigt, die umseitig aufgeführte Software zeitlich unbegrenzt im Sinne des Par. 31 Urheberrechtsgesetz zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und wird erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Nutzungsgebühr (zusätzlich gültiger Mehrwertsteuer) wirksam.
- b. Soweit dies für den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Software im Rahmen seines Betriebes erforderlich ist, darf der Anwender Kopien von ihr anfertigen. Jede weitergehende Kopie oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch MDSI.
- c. Die Software darf nicht an Dritte weitergegeben werden; ebenso bedarf eine Nutzung zugunsten Dritter der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch MDSI.
- d. Bei Verstoß gegen den hier beschriebenen Nutzungsumfang hat MDSI Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schaden; dieser beträgt mindestens pauschal 50% der Nutzungsgebühr. Weitergehende Schadenersatzansprüche von MDSI werden durch diese Regelung nicht berührt.

4. Lieferung, Installation und Abnahme

- a. MDSI liefert dem Anwender die umseitig aufgeführte Software auf geeigneten Datenträgern.
- b. Der Anwender ermöglicht MDSI die Installation der Software auf seine Anlage, stellt die für eine Abnahme erforderlichen Daten bereit und führt die Abnahme durch. Auf Wunsch von MDSI wird die Abnahme schriftlich bestätigt.
- c. Als Zeitraum für die Abnahme gelten die der Software-Lieferung folgenden 3 Kalenderwochen. Wird die Abnahme während dieser Frist aus Gründen, die der Anwender zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so gilt die Software dennoch als abgenommen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sind die Nutzungsgebühren einschließlich Mehrwertsteuer zu zahlen.
- d. Ist die Installation aus Gründen, die der Anwender zu vertreten hat, nicht möglich, so ist MDSI berechtigt, die Zahlung der Nutzungsgebühr innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Lieferung (vgl. 4.a) zu verlangen.

5. Organisation und Einarbeitung

a. Der Aufwand von MDSI für Organisationsberatung, Einarbeitung und Schulung wird vom Anwender getragen. Sollte in besonders gelagerten Fällen MDSI auf die Berechnung verzichten, so werden in jedem Falle die Kosten gemäß 5. b in Rechnung gestellt.

b. Reisezeiten, -kosten und -Spesen der MDSI zahlt der Anwender nach gesonderter Rechnungsstellung.

6. Verzug

a. Gerät MDSI bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag in Verzug, kann der Anwender nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wird die Erfüllung einer Leistung aus diesem Vertrag für MDSI unmöglich, so kann der Anwender ebenfalls nach einer angemessenen Nachfrist auf Rücktritt oder, im Falle teilweiser Unmöglichkeit, auf Minderung bestehen.

b. Im Falle 6.a erstattet MDSI dem Anwender Zug um Zug gegen Rückgabe der Software die dafür geleisteten Zahlungen.

c. Ereignisse höherer Gewalt, unabwendbare Zufälle oder Streiks begründen keinen Verzug. Gleichzusetzen sind solche Umstände, die eine Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. MDSI hat in diesen Fällen das Recht, ihre Leistungen um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

7. Haftung

a. MDSI haftet im Rahmen aller vertraglich begründeten Ansprüche nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b. MDSI haftet auch im Fall 7. a nur für unmittelbare Sach- und Personenschäden des Anwenders. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

c. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall auf die Höhe der Software-Nutzungsgebühren beschränkt.

8. Gewährleistung

a. MDSI gewährleistet die Eignung und Brauchbarkeit der Programme für den bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Freiheit des eingeräumten Nutzungsrechtes von Rechten Dritter.

b. MDSI behebt während der Gewährleistung in angemessener Frist kostenlos Programmfehler, die der Anwender schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Aufwendungen zur Prüfung mitgeteilter Fehler, die nicht von MDSI zu vertreten sind, trägt der Anwender. Die Behebung von Programmfehlern, die MDSI nicht zu vertreten hat, liegt im pflichtgemäßen Ermessen von MDSI; die Kosten solcher Behebung trägt der Anwender.

c. Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn der Anwender an der von MDSI gelieferten Software Eingriffe, insbesondere Änderungen und Ergänzungen vornimmt, oder zusätzlich zu dieser Software solche von anderen Herstellern installiert oder nutzt, es sei denn, dass MDSI die Nutzung schriftlich genehmigt.

d. Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung der Programme und endet 12 Monate danach.

9. Eigentum und Urheberrechte

a. MDSI bleibt Inhaber aller Rechte an den zur Nutzung überlassenen Programmen, soweit die Rechte hieran nicht ausdrücklich an den Anwender übertragen oder gewährt werden.

10. Zahlungsbedingungen

a. Die Nutzungsgebühren sind ohne Abzug bei Installationsbeginn fällig. Gerät der Anwender in Zahlungsverzug, so ist MDSI berechtigt, ab Fälligkeit bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.

b. Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

11. Unteraufträge

a. MDSI ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

12. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

a. Der Anwender kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten noch mit Forderungen gegenüber MDSI aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

13. Schlussbestimmungen

a. Dieser Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen der Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

b. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen sind durch eine oder mehrere wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der einen oder mehreren unwirksamen am nächsten kommen.

c. Durch den vorliegenden Vertrag werden alle eventuell vorausgegangenen Vereinbarung über den Gegenstand dieses Vertrages, gleich in welcher Form getroffen, aufgehoben.

d. Erfüllungsort für die Leistung von MDSI ist der Auslieferungsort, für Zahlungen des Käufers ist der Erfüllungsort Moormerland. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zugelassen, Moormerland vereinbart.

Allgemeine Bedingungen zum Software-Wartungsvertrag

1. Gegenstand des Vertrages

Vertragsgegenstand ist die Wartung der im Software-Vertrag bezeichneten Programme. Gegen Zahlung der umseitig genannten monatlichen Wartungsgebühren erwirbt der Anwender das Recht zur Inanspruchnahme der Software-Wartungsleistungen der MDSI.

2. Wartungsgebühren

Die Wartungsgebühren sind umseitig aufgeführt. Diese Gebühren erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

3. Umfang der Wartung

MDSI stellt werktäglich eine Meldestelle zur telefonischen Übermittlung von Betriebsstörungen zur Verfügung. Diese veranlasst alle Aktivitäten. Im Einzelnen sichert MDSI dem Anwender folgende Leistungen zu:

- Wiederaufbau der Programme zum Status der letzten Datensicherung
- Beseitigung von Fehlersachen in den im Software-Vertrag festgelegten Programmen
- Wiederherstellung der Programme bei Beschädigung infolge von Bedienungs- oder Maschinenfehlern

Die Wartungsgebühren decken den per Telefon, Datenträger oder Schriftverkehr entstehenden Aufwand ab. Sollte ein Wartungseinsatz vor Ort beim Anwender notwendig sein, so werden dem Anwender die jeweils gültigen Tagessätze (MT) und Reisekosten berechnet. Gewartet werden die jeweils neuesten Programmstände.

4. Voraussetzung für die Wartung

Dem Anwender ist bekannt, dass MDSI die Verpflichtungen aus diesem Vertrag nur erfüllen kann, wenn der Anwender darauf verzichtet,

- an den MDSI-Programmen Änderungen und/oder Ergänzungen vorzunehmen und/oder
- zusätzlich zu MDSI-Programmen, ohne Abstimmung mit MDSI, eigene Programme oder solche von anderen Herstellern zu installieren.

MDSI geht davon aus, dass der Anwender das Computersystem nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Datenverarbeitung nutzt. Hierzu zählt insbesondere die kurzfristige Datensicherung.

5. Verzug und Schadenersatz

Gerät MDSI bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, kann der Anwender nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos kündigen. Ein Verzugsschaden und sonstige Schadenersatzansprüche können nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von MDSI, ihren gesetzlichen Vertretern oder einem von MDSI beauftragten Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall begrenzt auf den Betrag, den der Anwender pro Vierteljahr an Software-Wartungsgebühren zahlt.

6. Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am umseitig genannten Datum in Kraft. Er gilt zunächst für 12 Monate und verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres per Einschreibebrief kündigt. Der Anwender ist berechtigt, bei einer Gebührenerhöhung von mehr als 10% den Software-Wartungsvertrag mit einer Frist von 8 Wochen zu kündigen.

7. Zahlungsbedingungen

Die Wartungsgebühren sind je nach Art monatlich oder jährlich im Voraus zahlbar. Alle Preise erhöhen sich um jeweils gültige Mehrwertsteuer.

8. Unteraufträge

MDSI ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

9. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

Der Anwender kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten noch mit Forderungen gegenüber MDSI aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Schlussbestimmungen

- a. Dieser Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- b. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen sind durch eine oder mehrere wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der einen oder anderen unwirksamen am nächsten kommen.
- c. Durch den vorliegenden Vertrag werden alle eventuell vorausgegangen Vereinbarungen über den Gegenstand dieses Vertrages, gleich in welcher Form getroffen, aufgehoben.
- d. Erfüllungsort für die Leistung von MDSI ist der Auslieferungsort, für Zahlungen des Käufers ist der Erfüllungsort Moormerland. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Moormerland vereinbart.

Allgemeine Bedingungen zum Software-Mietvertrag

zwischen dem Kunden (nachstehend Anwender genannt) und der MDSI IT Solutions GmbH (nachstehend MDSI genannt)

1. Zum Begriff Software

a. Software im Sinne dieses Vertrages sind alle Programme, die dazugehörigen Dokumentationen und programmspezifischen Dateien.

2. Gegenstand des Vertrages

a. Gegenstand des Vertrages ist die Überlassung des Nutzungsrechtes für die umseitig bezeichnete, durch MDSI vertriebene Software an den Anwender gegen eine Miete.

3. Umfang und Dauer des Nutzungsrechtes

a. Der Anwender ist berechtigt, die umseitig aufgeführte Software für zunächst 12 Monate ab umseitig genannten Mietbeginn im Sinne des Par. 31 Urheberrechtsgesetz zu nutzen. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht einer der Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Vertragsjahres per Einschreibebrief kündigt. Dieses Nutzungsrecht ist nicht übertragbar und wird erst nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Miete (zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer) wirksam.

b. Soweit dies für den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Software im Rahmen seines Betriebes erforderlich ist, darf der Anwender Kopien von ihr anfertigen. Jede weitergehende Kopie oder Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch MDSI.

c. Die Software darf nicht an Dritte weitergegeben werden; ebenso bedarf eine Nutzung zugunsten Dritter der vorherigen schriftlichen Einwilligung durch MDSI.

d. Bei Verstoß gegen den hier beschriebenen Nutzungsumfang hat MDSI Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens; dieser beträgt mindestens pauschal 50% des Softwaremarktwertes. Weitergehende Schadenersatzansprüche von MDSI werden durch diese Regelung nicht berührt.

4. Lieferung, Installation und Abnahme

a. MDSI liefert dem Anwender die umseitig aufgeführte Software auf geeigneten Datenträgern.

b. Der Anwender ermöglicht MDSI die Installation der Software auf seine Anlage, stellt die für eine Abnahme erforderlichen Daten bereit und führt die Abnahme durch. Auf Wunsch von MDSI wird die Abnahme schriftlich bestätigt.

c. Als Zeitraum für die Abnahme gelten die der Software-Lieferung folgenden 3 Kalenderwochen. Wird die Abnahme während dieser Frist aus Gründen, die der Anwender zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so gilt die Software dennoch als abgenommen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist die Miete einschließlich Mehrwertsteuer zu zahlen.

d. Ist die Installation aus Gründen, die der Anwender zu vertreten hat, nicht möglich, so ist MDSI berechtigt, die Zahlung der Miete innerhalb von 4 Kalenderwochen nach Lieferung (vgl. 4.a) zu verlangen.

5. Organisation und Einarbeitung

a. Der Aufwand von MDSI für Organisationsberatung, Einarbeitung und Schulung wird vom Anwender getragen. Sollte in besonders gelagerten Fällen MDSI auf die Berechnung verzichten, so werden in jedem Falle die Kosten gemäß 5. b in Rechnung gestellt.

b. Reisezeiten, -kosten und -Spesen der MDSI zahlt der Anwender nach gesonderter Rechnungsstellung.

6. Verzug

a. Gerät MDSI bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag in Verzug, kann der Anwender nach einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Wird die Erfüllung einer Leistung aus diesem Vertrag für MDSI unmöglich, so kann der Anwender ebenfalls nach einer angemessenen Nachfrist auf Rücktritt oder, im Falle teilweiser Unmöglichkeit, auf Minderung bestehen.

b. Im Falle 6.a erstattet MDSI dem Anwender Zug um Zug gegen Rückgabe der Software die dafür geleisteten Zahlungen.

c. Ereignisse höherer Gewalt, unabwendbare Zufälle oder Streiks begründen keinen Verzug. Gleichzusetzen sind solche Umstände, die eine Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. MDSI hat in diesen Fällen das Recht, ihre Leistungen um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

7. Haftung

a. MDSI haftet im Rahmen aller vertraglich begründeten Ansprüche nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b. MDSI haftet auch im Fall 7. a nur für unmittelbare Sach- und Personenschäden des Anwenders. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.

c. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall auf die Höhe des Softwaremarktwertes beschränkt.

8. Gewährleistung

a. MDSI gewährleistet die Eignung und Brauchbarkeit der Programme für den bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Freiheit des eingeräumten Nutzungsrechtes von Rechten Dritter.

b. MDSI behebt während der Gewährleistung in angemessener Frist kostenlos Programmfehler, die der Anwender schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Aufwendungen zur Prüfung mitgeteilter Fehler, die nicht von MDSI zu vertreten sind, trägt der Anwender. Die Behebung von Programmfehlern, die MDSI nicht zu vertreten hat, liegt im pflichtgemäßen Ermessen von MDSI; die Kosten solcher Behebung trägt der Anwender.

c. Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn der Anwender an der von MDSI gelieferten Software Eingriffe, insbesondere Änderungen und Ergänzungen vornimmt, oder zusätzlich zu dieser Software solche von anderen Herstellern installiert oder nutzt, es sei denn, dass MDSI die Nutzung schriftlich genehmigt.

d. Die Gewährleistung beginnt mit der Lieferung der Programme und endet 12 Monate danach.

9. Eigentum und Urheberrechte

a. MDSI bleibt Eigentümer der Software mit allen Rechten an den zur Nutzung überlassenen Programmen, soweit die Rechte hieran nicht ausdrücklich an den Anwender übertragen oder gewährt werden.

10. Zahlungsbedingungen

a. Die Miete ist ohne Abzug bei Mietbeginn fällig. Gerät der Anwender in Zahlungsverzug, so ist MDSI berechtigt, ab Fälligkeit bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.

b. Alle Preise erhöhen sich um die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

11. Unteraufträge

a. MDSI ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unteraufträge an Dritte zu vergeben.

12. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

a. Der Anwender kann weder Forderungen aus diesem Vertrag abtreten noch mit Forderungen gegenüber MDSI aufrechnen, es sei denn, diese sind unbestritten und rechtskräftig festgestellt.

13. Schlussbestimmungen

a. Dieser Vertrag gibt die gesamten Vereinbarungen zwischen den Parteien vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen der Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

b. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen sind durch eine oder mehrere wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der einen oder mehreren unwirksamen am nächsten kommen.

c. Durch den vorliegenden Vertrag werden alle eventuell vorausgegangenen Vereinbarung über den Gegenstand dieses Vertrages, gleich in welcher Form getroffen, aufgehoben.

d. Erfüllungsort für die Leistung von MDSI ist der Auslieferungsort, für Zahlungen des Käufers ist der Erfüllungsort Moormerland. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zugelassen, Moormerland vereinbart.